

**Gesetz
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Bolivien vom 24. Oktober 1986
vom 26. Juni 1987**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 24. Oktober 1986 in La Paz Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsular-

vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Bolivien.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechszwanzigsten Juni neunzehnhundertsebenundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechszwanzigsten Juni neunzehnhundertsebenundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Bolivien**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Bolivien haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:

Herrn Klaus Hartmann
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter

Die Republik Bolivien:

Dr. Guillermo Bedregal Gutierrez
Minister für Auswärtige Angelegenheiten

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

- a) „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
- b) „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
- c) „Leiter der konsularischen Vertretung“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung einer konsularischen Vertretung beauftragt ist;
- d) „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
- e) „Konsularangestellter“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;

- f) „Angehörige der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson und einen Konsularangestellten;
- g) „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
- h) „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
- i) „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel der konsularischen Vertretung sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
- j) „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
- k) „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als juristische Personen des Entsendestaates werden vom Empfangsstaat jene betrachtet und behandelt, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

Kapitel II

**Errichtung von konsularischen Vertretungen, Ernennung
und Abberufung von konsularischen Amtspersonen**

Artikel 2

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter der konsularischen Vertretung ein.